

# Merkblatt EMFF – Förderung der Umstellung auf ökologische Aquakultur

Nach Nr. 2.1.4 der EMFF-Richtlinie wird die Umstellung auf ökologische Aquakultur gefördert.

Zusätzlich zum Merkblatt „EMFF-Förderantrag“ sind hier die speziellen Regelungen für diesen Maßnahmenbereich dargestellt.

## 1. Antragsverfahren

- a) Es ist das **spezielle Antragsformular** „Umstellung auf ökologische Aquakultur“ zu verwenden.
- b) Mit dem Förderantrag ist bei der Bewilligungsbehörde ein **Kontrollvertrag** einzureichen, der mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle abgeschlossen wurde.
- c) Ebenso ist mit dem Antrag ein **digitalisierter Flächen-nachweis** für die betroffenen Teichflächen sowie das vollständig ausgefüllte und von der Kontrollstelle bestätigte **Betriebsdatenblatt** einzureichen.
- d) In dem Betriebsdatenblatt legt die Kontrollstelle den **Umstellungszeitraum** fest (Datum ab dem die Vorschriften der EG-Öko-VO eingehalten werden plus die für den Betrieb zutreffende Umstellungsdauer gem. Art. 38a der VO (EG) Nr. 710/2009).
- e) Es wird eine Ausgleichszahlung pro kg oder Stück **verkaufter Fische** gewährt, um die Mehrkosten/ Einkommensverluste auszugleichen.
- f) Die Ausgleichszahlung kann nur für den **tatsächlichen Umstellungszeitraum**, max. aber für 3 Jahre gewährt werden. Bei der Umstellung einzelner Betriebsteile (Teichanlagen), sind die Umstellungszeiträume der jeweiligen Anlagen maßgeblich.
- g) Feste Ausgleichsbeträge gelten für Speiseforellen (R2), Karpfen K2 und Karpfen K3 (s. Nr. 2).
- h) Sofern jüngere Altersklassen, andere Fischarten oder Krebse als **Hauptfischart** erzeugt werden, erfolgt eine einzelbetriebliche Berechnung der Ausgleichsbeträge durch das Institut für Fischerei in Starnberg (IFI).  
Dazu muss der Antragsteller das ausgefüllte Betriebsdatenblatt **vorab** an das IFI schicken, mit der Bitte um Berechnung der Ausgleichsbeträge auf Grundlage seiner angegebenen Betriebsdaten.
- i) Mit den vom IFI ermittelten Ausgleichsbeträgen berechnet der Antragsteller die Summe der beantragten Ausgleichszahlung (siehe Nr. 2 im Betriebsdatenblatt) und reicht den unterschriebenen Antrag, inkl. der Berechnung vom IFI, bei der Bewilligungsbehörde ein.
- j) **Beifische** in der Karpfenteichwirtschaft werden bei der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt. Die Gesamtmasse erzeugter Fische darf die max. Besatzdichte gem. VO (EG) Nr. 710/2009 nicht überschreiten.
- k) Ein Zuwendungsbescheid kann erst erlassen werden, wenn von der Kontrollstelle bestätigt wird, dass die grundlegenden Vorschriften der EU-Öko-VO eingehalten werden können und ein Umstellungszeitraum feststeht.
- l) Eine gleichzeitige Förderung über KULAP/VNP (extensive Teichwirtschaft) ist förderungsschädlich.

## 2. Förderhöhe

Es wird eine Ausgleichszahlung pro kg bzw. Stück verkaufter Fische gewährt, um die Mehrkosten/ Einkommensverluste während des Umstellungszeitraums auszugleichen.

Es gelten folgende Ausgleichsbeträge:

Speiseforellen (R2):	1,50 €/kg
Karpfen K2:	0,65 €/kg
Karpfen K3:	0,60 €/kg

Für jüngere Altersklassen und andere Fischarten, die als Hauptfischart erzeugt werden, erfolgt eine einzelbetriebliche Berechnung der Ausgleichsbeträge.

## 3. Verwendungsnachweis (VN)

- a) Mit dem Verwendungsnachweis sind die Bestätigung der jährlichen Kontrolle sowie das von der Kontrollstelle bestätigte Betriebsdatenblatt zum VN als Nachweis für die verkaufte Fischmenge einzureichen.
- b) Die Ausgleichszahlung wird nur für die **tatsächlich verkauften Fische** gewährt, die noch nicht als Öko-Ware vermarktet werden konnten.
- c) Maßgeblich sind die zur Bewilligung festgelegten **Ausgleichsbeträge pro Einheit**.

## 4. Förderverpflichtungen

Der Betrieb ist verpflichtet, die Anforderungen an die ökologische Produktion gem. den EG-Öko-Verordnungen Nrn. 834/2007 und 710/2009 **mindestens fünf Jahre** lang einzuhalten.

Dieser 5-Jahreszeitraum beginnt mit dem Datum, an dem die Kontrollstelle dem Betrieb bestätigt, dass die Anforderungen erfüllt werden.

Bis zum Ende des 5-Jahreszeitraums ist vom Antragsteller **jährlich eine Kopie des Kontrollnachweises** an die Bewilligungsbehörde zu senden (Auflage im Förderbescheid).

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind die Zuwendungen zurückzuerstatten.